

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 2017

der ROCKING CHEFS GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der in der Auftragserteilung aufgeführte Leistungsumfang mit den damit verbundenen Catering-, Serviceleistungen durch die ROCKING CHEFS GmbH. Die Anreise zum Veranstaltungsort erfolgt nach Absprache, die Abreise erfolgt gewöhnlich ab 22 Uhr oder nach Vereinbarung.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Auftraggeber bestellt die in der Auftragserteilung aufgeführten Leistungen zu den Ihm bekannten Vertragsbedingungen von der ROCKING CHEFS GmbH.

(2) Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Auftraggebers bei der Angabe „Auftrag erteilt“ auf dem Angebot zu Stande. Die Auftragserteilung ist dem Auftragnehmer nachweisbar zuzusenden.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die definitive und der Rechnung zugrundeliegende Gästezahl bis spätestens 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der ROCKING CHEFS GmbH mitzuteilen. Diese Angaben gelten als garantierter Mindestvertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Darüberhinausgehende Bestellungen werden gesondert berechnet.

§ 3 Pflichten Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber stellt einen geeigneten Platz zur Verfügung. Dieser muss eben, feuerfest und mit dem Fahrzeug und Anhänger erreichbar sein. Unsere Stellplatzgröße beträgt ca. 7 x 7 Meter.

(2) Des Weiteren muss der Zugang zu fließend warmen Wasser, Abwasser, Stromanschlüssen und Sanitäreinrichtungen gewährleistet sein.

(3) Der Auftraggeber ist für die Müllbeseitigung und Entsorgung der Restasche verantwortlich.

§ 4 Sonstige Leistungen

(1) Leistungen der ROCKING CHEFS GmbH, welche nach Vertragsabschluss durch vor Ort Besichtigungen oder Beratungen entstehen, werden von der ROCKING CHEFS GmbH dem Kunden im Vorhinein bekannt geben und mit den folgenden Spesensätzen berechnet:

Stundensatz: 40,00 EUR / h (gerechnet ab Abreise Straubing bis Rückankunft Straubing)

Fahrtkosten: PKW mit 0,50 EUR / km

(2) Soweit die ROCKING CHEFS GmbH Leistungen über den reinen Cateringbereich hinaus im Auftrag des Kunden bestellt (Künstler, Moderatoren, Transfers, Räumlichkeiten etc.), erfolgt der Einkauf dieser Leistungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden. Die Abwicklung dieser Beauftragung kann im Einzelfall und nach gesonderter Vereinbarung durch die ROCKING CHEFS GmbH übernommen werden, ohne dass die ROCKING CHEFS GmbH hierdurch eine Haftung für die bereitgestellten Leistungen übernimmt.

§ 5 Leistungshindernisse

Sollten durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von der ROCKING CHEFS GmbH liegen, Lieferengpässe bei einzelnen Zutaten, Speisen, Getränken oder Equipment entstehen, ist die ROCKING CHEFS GmbH berechtigt, insoweit vergleichbare Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipment zu liefern.

§ 6 Stornierungen

(1) Erfolgt ein Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber nach Auftragserteilung, tritt folgende Regelung in Kraft, wobei der Zugang der Rücktrittserklärung bei ROCKING CHEFS GmbH für die Berechnung der Frist ausschlaggebend ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich (Email, Fax, Brief) an ROCKING CHEFS GmbH zu erfolgen.

- Bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25% der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 14 bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% der kalkulierten Nettogesamtsumme
- 5 Tage bis Tag der Veranstaltungsbeginn 80% der kalkulierten Nettogesamtsumme

(2) Grundlage der Berechnung des pauschalierten Schadensersatzes ist die in der Auftragserteilung vereinbarte Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. Bereits bezahlte Vorausleistungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet.

§ 7 Abrechnung und Vorauszahlung

(1) Abrechnungen erfolgen für jede Veranstaltung gesondert und schriftlich.

(2) Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(3) Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde auf den Rechnungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. bei Geschäftskunden und 5% p.a. bei Privatkunden über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, ohne dass es einer gesonderten Mahnung hierfür bedarf.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig, unbestritten oder anerkannt sind.

(5) Der Auftragnehmer behält sich vor, eine Vorauszahlung von Höhe von 50 % des Auftragswertes zu erheben.

(6) Ab 150 km Anreise wird eine Übernachtungspauschale erhoben.

(7) Die ROCKING CHEFS GmbH nimmt grundsätzlich keine Abrechnungen mit den Gästen des Kunden vor.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

(1) Sollten die Leistungen des Auftragnehmers wider Erwarten mangelhaft oder unvollständig sein, muss der Auftraggeber dies unverzüglich rügen.

(2) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrunde sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens von ROCKING CHEFS Ralf Jakumeit nach.

(3) Dritte, insbesondere Gäste des Auftraggebers können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

§ 9 Werbemaßnahmen des Auftraggebers für das Event

(1) Werbung für das Event mit Namen und Bild von Ralf Jakumeit sowie Logo der ROCKING CHEFS, ist erst nach Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung und nach unserer Freigabe der Werbung gestattet!

§ 10 sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Das Gleiche gilt für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte der Vertrag teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies seine Wirksamkeit im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung soll eine Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbaren wollten.

(3) Gegenüber dem gestellten Personal bleibt allein Ralf Jakumeit bzw. sein Vertreter weisungsberechtigt.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit dem vereinbarten Gerichtsstand Straubing.